

# Rechtssache C-557/07

## **LSG-Gesellschaft zur Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH**

**gegen**

## **Tele2 Telecommunication GmbH**

(Vorabentscheidungsersuchen  
des Obersten Gerichtshofs)

„Art. 104 § 3 der Verfahrensordnung — Informationsgesellschaft — Urheberrecht und verwandte Schutzrechte — Speicherung und Weitergabe bestimmter Verkehrsdaten — Schutz der Vertraulichkeit in der elektronischen Kommunikation — Begriff ‚Vermittler‘ im Sinne von Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG“

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 19. Februar 2009 . . . . . I - 1230

### Leitsätze des Beschlusses

- 1. Rechtsangleichung — Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft — Richtlinie 2001/29 — Elektronischer Geschäftsverkehr — Richtlinie 2000/31 — Verarbeitung personenbezogener Daten und Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation — Richtlinie 2002/58 — Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums — Richtlinie 2004/48 (Richtlinien 2000/31 und 2001/29 des Europäischen Parlaments und des Rates, Richtlinie 2002/58 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 15 Abs. 1, und Richtlinie 2004/48 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 8 Abs. 3)*

2. *Rechtsangleichung — Urheberrecht und verwandte Schutzrechte — Richtlinie 2001/29 — Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft — Vermittler im Sinne des Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie — Begriff (Richtlinie 2001/29 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 8 Abs. 3)*

1. Das Gemeinschaftsrecht, insbesondere Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2004/48 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation), hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, eine Verpflichtung zur Weitergabe personenbezogener Verkehrsdaten an private Dritte zum Zweck der zivilgerichtlichen Verfolgung von Urheberrechtsverstößen aufzustellen.

schiedenen beteiligten Grundrechte miteinander zum Ausgleich zu bringen. Außerdem müssen die Behörden und Gerichte der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinien nicht nur ihr nationales Recht im Einklang mit Letzteren auslegen, sondern auch darauf achten, dass sie sich nicht auf eine Auslegung dieser Richtlinien stützen, die mit den Grundrechten oder den anderen allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts wie etwa dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kollidiert.

(vgl. Randnr. 29, Tenor 1)

Die Mitgliedstaaten sind aber gemeinschaftsrechtlich verpflichtet, darauf zu achten, dass ihrer Umsetzung der Richtlinien 2000/31 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr), 2001/29 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, 2002/58 und 2004/48 eine Auslegung derselben zugrunde liegt, die es erlaubt, die ver-

2. Ein Access-Provider, der den Nutzern nur den Zugang zum Internet verschafft, ohne weitere Dienste wie insbesondere E-Mail, FTP oder File-Sharing anzubieten oder eine rechtliche oder faktische Kontrolle über den genutzten Dienst auszuüben, ist „Vermittler“ im Sinne des Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft.

Nach dieser Bestimmung müssen die Mitgliedstaaten nämlich sicherstellen, dass die Rechtsinhaber gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt werden. Ein Access-Provider, der dem Kunden lediglich den Zugang zum Internet verschafft, ohne überhaupt weitere Dienste anzubieten oder eine rechtliche oder faktische Kontrolle über den genutzten Dienst auszuüben, stellt einen Dienst bereit, der von einem Dritten genutzt werden kann, um ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht zu verletzen, da er dem Nutzer zu der Verbindung verhilft, die diesem die Verletzung solcher Rechte ermöglicht.

Außerdem sollten die Rechtsinhaber nach dem 59. Erwägungsgrund der Richtlinie 2001/29 die Möglichkeit haben, eine gerichtliche Anordnung gegen einen Vermittler zu beantragen, der die Rechtsverletzung eines Dritten in Bezug auf ein geschütztes Werk oder einen anderen

Schutzgegenstand in einem Netz überträgt. Es steht aber fest, dass der Access-Provider durch die Gewährung des Internetzugangs die Übertragung solcher Rechtsverletzungen zwischen einem Kunden und einem Dritten ermöglicht.

Diese Auslegung findet auch Bestätigung in der Zielsetzung der Richtlinie 2001/29, die, wie sich namentlich aus ihrem Art. 1 Abs. 1 ergibt, den effektiven rechtlichen Schutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte im Rahmen des Binnenmarkts sicherstellen soll. Insoweit würde der von dieser Richtlinie beabsichtigte Schutz wesentlich verringert, schloße man einen Access-Provider, der als Einziger im Besitz der Daten ist, anhand deren die Nutzer, die solche Rechte verletzt haben, identifiziert werden können, vom Begriff des Vermittlers im Sinne des Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie aus.

(vgl. Randnrn. 42-46, Tenor 2)